

Sitzung vom 27. Mai 2020

538. Postulat (Verpflichtung der Schweizerischen Nationalbank [SNB] zu einer aktiven Klimapolitik im Sinne des Pariser Klimaabkommens)

Kantonsrat Beat Bloch und Kantonsrätin Esther Guyer, Zürich, sowie Kantonsrat Thomas Forrer, Erlenbach, haben am 9. März 2020 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Rechte des Kantons Zürich als Aktionärin der SNB in dem Sinne wahrzunehmen, dass bei einer künftigen (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung die Frage der Integration von Klimarisiken in die Investitionspolitik und das Risikomanagement der SNB traktandiert wird. Insbesondere hat der Verwaltungsrat über geplante Massnahmen zu berichten, wie er zukünftig die Investitionen der SNB mit dem Pariser Klimaabkommen in Einklang bringen will.

Begründung:

Mit der Ratifizierung des Klimaübereinkommens von Paris hat sich die Schweiz verpflichtet, die Finanzmittelflüsse hinsichtlich Treibhausgasen zu einer emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang zu bringen (Art. 2 Abs. 1 lit. c des Abkommens).

Demgegenüber hat Frau Andréa Maechler, Mitglied des Direktoriums der SNB, am Geldmarktapéro vom 14. November 2019 in Genf verlauten lassen, dass das Bestimmen der Ziele und der Lösungen für den Übergang in eine kohlenstoffarme Wirtschaft nicht in der Kompetenz der SNB liege.

Die FINMA hat in ihrem Risikomonitor 2019 den Klimawandel als Risiko identifiziert, welches den Finanzplatz Schweiz längerfristig nachhaltig beeinflussen kann.

Die SNB mit einem Anlagevolumen von rund 800 Milliarden Franken generiert mit dem Kauf von Wertpapieren einen nicht unerheblichen Teil der im Klimaabkommen von Paris erwähnten Finanzmittelströme. Damit kommt der SNB eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung des Pariser Klimaabkommens bei den Finanzflüssen zu.

Der Kanton Zürich hält gemäss SNB-Geschäftsbericht 2018 5,2% aller Aktien der SNB und ist damit der drittgrösste Aktionär der SNB. In dieser Eigenschaft steht es ihm zu, zusammen mit anderen Aktionären, die

zusammen 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zu beantragen (Art. 34 Abs. 2 NBG) oder zusammen mit 19 anderen Aktionären einen Antrag beim Präsidenten einzureichen (Art. 35 NBG). Von diesen Möglichkeiten soll der Kanton Zürich Gebrauch machen, um Fragen zur Integration von Klimarisiken in die Investitionspolitik und das Risikomanagement der SNB zu traktandieren und den Verwaltungsrat aufzufordern, über geplante Massnahmen zu berichten, wie die SNB zukünftig die Investitionen mit dem Pariser Klimaabkommen in Einklang bringen will.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Beat Bloch und Esther Guyer, Zürich, sowie Thomas Forrer, Erlenbach, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) wird im Nationalbankgesetz (NBG, SR 951.11) geregelt. Die Hauptaufgaben der SNB sind die Führung der Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes und die Gewährleistung der Preisstabilität unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung (Art. 5 Abs. 1 NBG). Gemäss Art. 6 NBG (Unabhängigkeit) dürfen die SNB und die Mitglieder ihrer Organe bei der Wahrnehmung der geld- und währungspolitischen Aufgaben nach Art. 5 Abs. 1 und 2 NBG weder vom Bundesrat noch von der Bundesversammlung oder von anderen Stellen Weisungen einholen oder entgegennehmen. Darunter würde auch die von der Postulantin und den Postulanten geforderte Verpflichtung der SNB zu einer aktiven Klimapolitik anlässlich von künftigen (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlungen der SNB fallen. Die Befugnisse der Generalversammlung (Art. 36 NBG) umfassen im Weiteren keine Möglichkeiten, auf die Investitionspolitik oder das Risikomanagement der SNB Einfluss zu nehmen.

Die Verwaltung der Aktiven der SNB erfolgt auf der Grundlage des in Art. 5 Abs. 2 NBG verankerten Auftrages. Sie unterliegt dem Primat der Geld- und Währungspolitik und wird nach den Grundsätzen einer professionellen Aktivenbewirtschaftung umgesetzt. Das Vorgehen richtet sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für die Anlagepolitik vom 27. Mai 2004 (Stand am 1. April 2015), die auf der Internetseite der SNB abgerufen werden können.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 90/2020 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli